

## Ersteinschätzung von digitalen Anwendungen

### Vorwort

Vor der **Nutzung** einer digitalen Anwendung ist die **Datenschutzkonformität** kriterienbasiert zu überprüfen. Dazu sind die nachfolgenden **Prozesse** zu Gewährleistung der IT-Sicherheit und des Datenschutzes umzusetzen.

Diese **Prozesse** für digitale Anwendungen wurden seit 2020 im Rahmen eines **Piloten** im Aufsichtsbereich durch das **Staatliche Schulamt GGMT** und die Schulräger **Groß-Gerau, Main-Taunus-Kreis, Rüsselsheim** und **Kelsterbach** gemeinsam **entwickelt**, eingeführt. Der Pilot befindet sich in der Umsetzungsphase im Kooperationsverbund Süd der Staatlichen Schulämter und der zugeordneten Schulträger. Das Hessische Kultusministerium begleitet den Piloten.

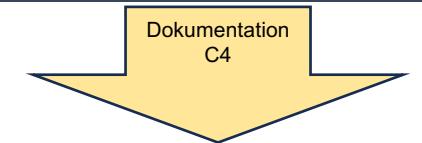
### Präambel

Im Rahmen der **Digitalisierung** gewinnt die Gewährleistung der IT-Sicherheit und des Datenschutzes, auf Grundlage der **DS-GVO**, immer mehr an Bedeutung für Schulen. Die DS-GVO schützt die **Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen** und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten. Der Umgang mit den **Risiken** ergibt sich aus der Verpflichtung aus Art. 24, 25 und 32 DS-GVO. Das Hessische Schulgesetz konkretisiert in § 83a **HSchG** die Verantwortlichkeit für die Gewährleistung des Datenschutzes an Schulen. Die **Risikoanalyse** und den daraus resultierenden technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) zur Absenkung des Risikos auf ein **grundrechtsverträgliches Schutzniveau** gehört zu den Standardprozessen des Datenschutzes.

Der Nachweis über eine **dokumentierten Risikoeinschätzung** ist **Voraussetzung** für die **Nutzung** und **Beschaffung** von digitalen Anwendungen. Schulische **Datenschutzbeauftragte** überwachen den Prozess und führen eine **Ersteinschätzung zur Risikoermittlung** von digitalen Anwendungen durch.

gez.  
Gernot Besant  
Zentrale Organisation und Sicherstellung des Datenschutzes  
im Kooperationsverbund Süd der Staatlichen Schulämter in Hessen

## Inhaltsverzeichnis



Inhaltsverzeichnis zu den **Dokumentationen** zur Umsetzung einer Ersteinschätzung mit dem Civento-Online-Antragsverfahren

<b>Dokumentation C0</b> Überblick zum Onlineservice zur Durchführung einer Ersteinschätzung	<b>Dokumentation C1</b> Übersicht über die Ersteinschätzung mit dem <b>Civento-Online-Antragsverfahren</b>	<b>Weiterführende LINKs C2</b> Lehr-/Lernmittelkatalog des HMKB	<b>Dokumentation C3</b> <b>Nutzungsempfehlungen für die bereits eingeschätzten digitalen Anwendungen.</b>	<b>Dokumentation C4</b> <b>Vorbereitung und Durchführung.</b> Dies umfasst die Dokumente zur Vorbereitung wie <b>Fragebogen</b> und <b>Hinweise zur Zeitplanung</b>
Vorwort, technische Voraussetzungen, Datenschutzunterstützung im Kooperationsverbund	Allgemeine Informationen, Rechtsgrundlagen, Haushaltsinformationen, Antragsverfahren, Hilfen, Nutzungsempfehlungen, Verarbeitungsverzeichnis	Lernmittelkatalog	TOM-Ubersichten, Hinweise zu Auftragsdatenverarbeitungsverträgen, Nutzungsempfehlungen zu digitalen Anwendungen zum Ausdruck, Auswahlbox	Allgemeine Informationen, Präambel, Übersicht zum Civento-Online-Antragsverfahren, Prozess zur Ersteinschätzung, Zuständigkeiten, Grundlagen der Risikoeinschätzung, Risikominimierung je nach Art der digitalen Anwendung, Zeitplanung und Anwendungsbereiche
C0 – Datenschutz – Überblick zum Onlineservice zur Durchführung einer Ersteinschätzung	C1 – Datenschutz - Übersicht über die Ersteinschätzung mit dem <b>Civento-Online-Antragsverfahren</b>	C2 – Lehr-/Lernmittelkatalog des Landes Hessen	C3 – Datenschutz – Nutzungsempfehlungen und Übersicht der bereits eingeschätzten digitalen Anwendungen	C4 – Datenschutz – <b>Vorbereitung und Durchführung</b> der Ersteinschätzung



## Übersicht zum Civento-Online-Antragsverfahren

**Schulen** führen zur **Risikoermittlung** lediglich eine **Ersteinschätzung** durch. In der Bildungsverwaltung wird eine Einschätzung oder eine Folgeabschätzung zur Risikominimierung umgesetzt. **Dies entlastet die Organisation des Datenschutzes an Schulen erheblich.**

Die schulischen Datenschutzbeauftragten sind bei allen dienstlich oder unterrichtlich genutzten digitalen Anwendungen schon **vor der Nutzung oder Beschaffung** einzubinden. Entsprechende **Formulare** zur **Beschaffung, Installation oder zweckbezogenen Nutzung** dokumentieren die **Kenntnisnahme der schulischen Datenschutzbeauftragten**.

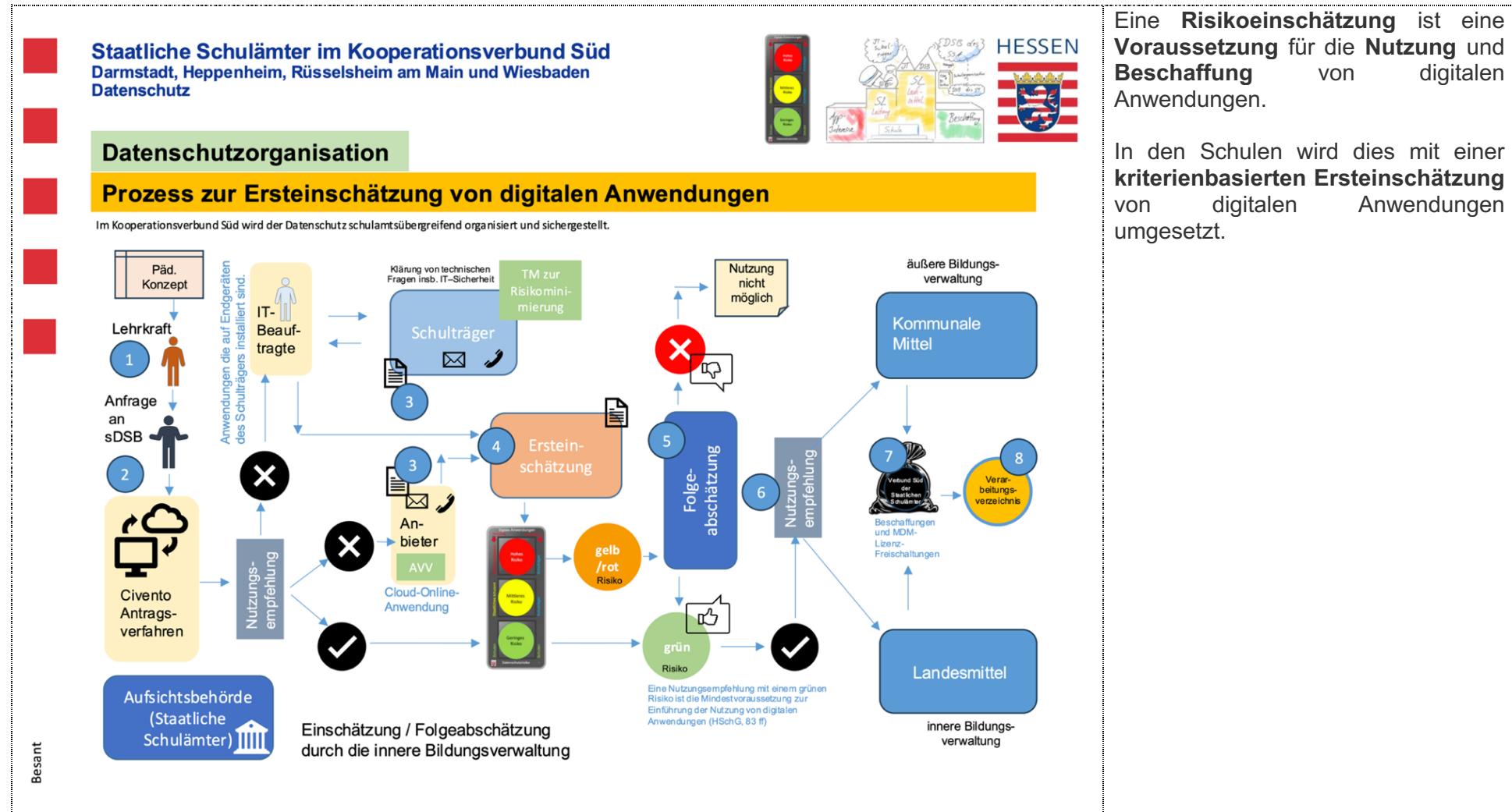
Über die Datenbank des Civento-Online-Antragsverfahrens haben **schulische Datenschutzbeauftragte** einen **Zugriff auf die Kataloge und Nutzungsempfehlungen** der bereits geprüften digitalen Anwendungen.

Wenn eine digitale Anwendung mit einem entsprechenden Ergebnis im Katalog erfasst ist oder eine Nutzungsempfehlung vorliegt, kann diese in den Schulen zur Nutzung (HSchG 83a) mit den dort angegebenen Hinweisen eingeführt werden. Auch nicht zugelassene digitale Anwendungen sind erfasst. Ebenso ist ersichtlich, wenn eine bereits genutzte Anwendung erneut geprüft werden muss.

Erst wenn eine digitale Anwendung an der Schule neu ist, führen die schulischen Datenschutzbeauftragten eine Ersteinschätzung durch. Bei einem **grünen Risiko** wird direkt im Anschluss an die Online Eingabe eine **vorläufige Nutzungsempfehlung** ausgedruckt. Ab einem **gelben Risiko** wird zudem ein Antrag zur Folgeabschätzung an die Bildungsverwaltung gestellt.

Der Prozess gilt für die **Beschaffung, Installation und Nutzung** im Rahmen der **inneren Schulverwaltung** (Hand der Lernenden, Land) und **äußeren Schulverwaltung** (Hand der Lehrkräfte, Schulträger) gleichermaßen.

## Der Prozess der Ersteinschätzung



## Ansprechpartner und Aufteilung

### Schulen

Die schulischen Datenschutzbeauftragten sind für die Überwachung des Datenschutzes an Schulen verantwortlich. Schulleitungen sind für die Sicherstellung aller notwendigen Schritte zur Einhaltung des Datenschutzschutzes und für die Umsetzung des Prozesses verantwortlich. Schulen erstellen eine **Ersteinschätzung** bei neuen digitalen Anwendungen, wenn diese noch nicht im Katalog der geprüften digitalen Anwendungen erfasst sind. Dazu werden die Unterlagen zusammengestellt und über die Online-Ersteinschätzung bei der Datenschutzunterstützung des Kooperationsverbunds Süd im Civento-Online-Antragsverfahren eingereicht.

### Äußere Bildungsverwaltung – Schulträger

Die kommunalen Datenschutzbeauftragten sind für die Überwachung der Umsetzung der TOM-Rückmeldung bei digitalen Anwendungen die auf den Endgeräten der Schulträger installiert sind und für Einhaltung der Vorlage einer Nutzungsempfehlung vor einer Beschaffung oder Bereitstellung einer digitalen Anwendung durch den Schulträger verantwortlich. Die Kommune ist für die Sicherstellung der Information aller Beteiligten zur Umsetzung des Datenschutzes an Schulen verantwortlich.

### Innere Bildungsverwaltung – Kooperationsverbund der Staatlichen Schulämter

Im Kooperationsverbund Süd der Staatlichen Schulämter wird der Datenschutz zentral organisiert und in den Aufsichtsbereichen an den Schulen sichergestellt. Die Staatlichen Schulämter führen eine Einschätzung der eingereichten Ersteinschätzungen durch und begleiten eine Datenschutzfolgeabschätzung mit den Anbietern. Dabei wird der Auftragsverarbeitungsvertrag des Anbieters geprüft und die Konformität mit der hessischen Gesetzeslage zum Datenschutz sichergestellt.

## Grundlagen zur Risikoeinschätzung

Im Rahmen der **Digitalisierung** gewinnt die Gewährleistung der IT-Sicherheit und des Datenschutzes, auf Grundlage der **DS-GVO**, immer mehr an Bedeutung für Schulen. Die DS-GVO schützt die **Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen** und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten. Der Umgang mit den **Risiken** ergibt sich insbesondere aus der Verpflichtung aus Art. 24, 25 und 32 DS-GVO. Das Hessische Schulgesetz konkretisiert in § 83a **HSchG** die Verantwortlichkeit für die Gewährleistung des Datenschutzes an Schulen. Die **Risikoanalyse** und den daraus resultierenden technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) zur Absenkung des Risikos auf ein grundrechtsverträgliches Schutzniveau gehört zu den Standardprozessen des Datenschutzes.

### Nachweis

Der Nachweis über eine **dokumentierten Risikoeinschätzung** ist **Voraussetzung** für die **Nutzung** und **Beschaffung** von digitalen Anwendungen. Schulische **Datenschutzbeauftragte** überwachen den Prozess und führen eine **Ersteinschätzung** zur Risikoermittlung von digitalen Anwendungen durch.

### Ergebnis

Die Risikoermittlung wird über ein **kriteriengeleitetes Verfahren**, in Form eines **Antrages**, realisiert. Ein Antrag wird über die Online-Ersteinschätzung umgesetzt. Die Fragebogen für Lehrkräfte (Anfragende) oder für Anbieter der digitalen Anwendung, der Fragebogen für schulische Datenschutzbeauftragte und der Fragebogen für Schulträger werden dem Antrag als Upload beigelegt. Das standardisierte Verfahren dient der **Entlastung der schulischen Datenschutzbeauftragten** und der **Beschleunigung des Prüfprozesses**.

Im Falle eines ermittelten und bestätigten **geringen Risikos** (grün) erhält der schulische Datenschutzbeauftragte direkt nach der Eingabe eine vorläufige **Nutzungsempfehlung** zur Nutzung der digitalen Anwendungen. Diese gilt für 3 Monate, bzw. bis zum nächsten Update der Übersicht der bereits eingeschätzten digitalen Anwendungen.

Im Falle eines ermittelten **mittleren Risikos** (gelb) und **hohen Risikos** (rot) wird ein Antrag zur Einschätzung und Datenschutzfolgeabschätzung der digitalen Anwendung bei der Datenschutzunterstützung im Kooperationsverbund Süd der Staatlichen Schulämter gestellt.

## Risikominimierung je nach der Art von digitalen Anwendungen



**Staatliche Schulämter im Kooperationsverbund Süd**  
Darmstadt, Heppenheim, Rüsselsheim am Main und Wiesbaden  
Datenschutz



### Datenschutzorganisation



### Risikominimierung nach der Art der digitalen Anwendung

Im Kooperationsverbund Süd wird der Datenschutz schulamtsübergreifend organisiert und sichergestellt.



Mögliche Nutzung

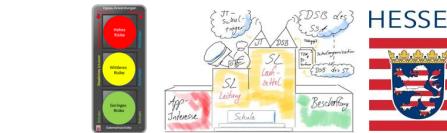


**Geringes Risiko**  
Datenschutz-Ersteinschätzung

Mögliche Nutzung

**Mittleres Risiko**  
Datenschutz-Einschätzung

Mögliche Nutzung



**Hohes Risiko**  
Datenschutz-Folgeabschätzung

Auf den Endgeräten  
installierte  
digitale Anwendung  
ohne Online-Zugriff

Hybrid-  
Anwendungen  
lokal installiert und  
mit online-Zugriff

Onlinebasierte Tools  
ggf. mit Konten und  
mit Zwischen-  
speicherung

Cloud-Onlinebasierte  
Anwendungen  
mit Konten, Speicherung /  
Auswertungen

Ziel der Risikominimierung

Desktop-  
an-  
wendung

**Technische  
Maßnahmen**  
Lokaler Betrieb  
ohne Internet

**Organisatorische  
Maßnahmen**  
Kenntnisnahme und  
Verpflichtungserklärungen

**Auftragsverarbeitung mit  
Auftragsverarbeitungsvertrag**  
Datenschutzkonformität

Beteiligte

Schulträger

Bildungsverwaltung/HMKB

## Arten von digitalen Anwendungen

1. Bei **bereits installierten** digitalen Anwendungen auf den Endgeräten der Schulträger führen die **Schulträger** die Ermittlung der technischen Maßnahmen der digitalen Anwendungen durch. Bei einer reinen lokalen Nutzung wird ein grünes Risiko ermittelt.
2. **Hybridanwendungen, die lokal installiert werden und gleichzeitig einen Zugriff auf einen Cloud-Online-Dienst benötigen.** Wenn der Zugriff auf den Cloud-Online-Dienst über technische Maßnahmen deaktiviert werden kann, ist eine grüne Risiko möglich.
3. **Online-Tools** sind in der Regel in der Free-Variante vieler Anbieter verfügbar. Die Nutzung ist ausgeschlossen, wenn statistische Erhebungen über die Internetplattform stattfinden oder das Werbeverbot umgangen wird. Über organisatorische Maßnahmen legt die Schule der Zweck der Nutzung und die Art der Speicherung für alle Nutzer fest.
4. Bei **webbasierte** Cloud-Online-Diensten findet in der Regel immer eine **Auftragsverarbeitung** statt. In diesem Fall ist immer ein **Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV)** des Anbieters über das jeweiligen Staatlichen Schulamt einzureichen, wenn die digitale Anwendung noch nicht im Katalog aufgeführt ist.

## Verweise in Printmedien

**Printmedien (Buch, E-Book, PDF)**, die im **Lernmittelkatalog** erfasst sind, können ohne weitere pädagogische Prüfung beschafft werden. Das gleiche gilt für pädagogische Empfehlungen durch **Fachberatungen der Staatlichen Schulämter**.

Wenn bei den Inhalten in den Printmedien via LINK-Verweise auf Cloud-Online-Dienste oder beispielhafte digitale Anwendungen angegeben werden, sind dessen Inhalte, als auch die Rechts- und Datenschutzkonformität nicht geprüft. Vor einer Einführung der **Nutzung** in Dienst und Schule sind die **schulischen Datenschutzbeauftragte** einzubinden. Diese prüfen ob die **Nutzungsempfehlung** über den **Eintrag im Katalog** vorliegt oder führen eine **Ersteinschätzung** durch.

**Hinweis:** Pädagogische Prüfungen beinhalten keine datenschutzbezogenen Fragestellungen. Wenn in den **Printmedien** via **LINK-Verweise auf Cloud-Online-Dienste** oder beispielhafte **digitale Anwendungen** angegeben werden, sind diese **vor einer** Einführung der **Nutzung** im Dienst oder Unterricht im Bezug zum Datenschutz **zu prüfen**. Die **Einführung der Nutzung** (HSchG, 83a) der Verweise im Unterricht und Dienst dieser ergänzenden digitalen Inhalte in den Printmedien kann nur erfolgen, wenn ein Eintrag mit einem **grünen Risiko** im Katalog vorliegt. Wenn diese nicht enthalten sind, liegt noch keine **Nutzungsempfehlung** vor. Bei Bedarf muss dann über die **schulischen Datenschutzbeauftragte** ein Antrag zur Ersteinschätzung des Risikos durchgeführt oder eingereicht werden.

## Zeitplanung und Anwendungsbereich

### 1. Beachtung der Zeitplanung

Die Einführung der Nutzung von neuen digitalen Anwendungen an Schulen wird zu Stichtagen durch die Schule abgefragt, so dass genügend Zeit für die Prüfung besteht. Zuvor wird die pädagogische Notwendigkeit geprüft (HSchG). Diese wird im Bezug zur konkreten digitalen Anwendung z.B. auf dem Fragebogen für Lehrkräfte bestätigt.

Bei der Beschaffung oder der **Einreichung der Rechnung** muss dem Antrag eine Nutzungsempfehlung beigegeben werden. Diese ist über das Civento-Online-Antragsverfahren ausdruckbar.

Wenn Schulen eine Rechnung ohne eine **Nutzungsempfehlung** (vgl. erste Seite / Antragsformular - Verbund Süd der Staatlichen Schulämter) einreichen, muss zunächst der **Antrag zur Ersteinschätzung** für die jeweilige digitale Anwendung durchgeführt werden.

Bei digitalen Anwendungen die auf den **Endgeräten der Schulträger** oder über die Administration über die Verantwortlichkeit Schulträger umgesetzt wird, sind diese zur **Feststellung der TOM rechtzeitig zuvor** einzubinden.

### 2. Anwendungsbereich des Verfahrens

Das Verfahren gilt für **neue Beschaffungen, Installationen und Nutzung** (unabhängig von der Haushaltszuordnung beim Schulträger oder dem Land), auch bei Verlängerung der gleichen Lizenz, von **digitalen Anwendungen (kostenlos und kostenpflichtig)** an Ihrer Schule.

Der Prozess gilt für die **Beschaffung, Installation und Nutzung** im Rahmen der **inneren Schulverwaltung** (Hand der Schülerinnen und Schüler, Land) und **äußeren Schulverwaltung** (Hand der Lehrkräfte, Schulträger) gleichermaßen.

§ 137 HSchG greift die **Digitalisierung** als gemeinsame Grundsatzaufgabe von Land und Schulträgern auf.

### Prüfung, ob die digitale Anwendung bereits im Katalog erfasst ist

## 3. Prüfung, ob eine Nutzungsempfehlung vorliegt

**Einsicht in die Übersicht der bereits eingeschätzten digitalen Anwendungen:** Bevor die Antragstellung umgesetzt wird, prüfen schulische Datenschutzbeauftragte die Kataloge. Dies sind aktuell die Liste der bereits geprüften Anwendungen und der Lehrmittelkatalog. Der Zugang ist über die Civento-Online-Antragsverfahren möglich. Erst, wenn die gewünschte digitale Anwendung noch **nicht** im Katalog aufgeführt ist, wird ein **Antrag**, d.h. das Verfahren zur Ersteinschätzung, durch die Schule umgesetzt.

**Hinweis:** Ist eine digitale Anwendung noch **nicht erfasst**, ist eine **Nutzung** an der Schule **ausgeschlossen**. Schulische Datenschutzbeauftragte informieren die IT-Beauftragten mit dem Ziel der Deaktivierung der digitalen Anwendung.

Wenn ein **Antrag** über das Civento-Online-Antragsverfahren **eingereicht** ist, kann die digitale Anwendung **vorläufig** bis zum Bescheid weiterverwendet werden. Sobald eine Nutzungsempfehlung nach Prüfung vorliegt, sind die dort eingetragenen Anwendungen durch die IT einzustellen und über den schulischen Datenschutzbeauftragten zu überwachen.

## Fragebogen unterstützen die Vorbereitung der Ersteinschätzung

### 4.1. Vorbereitung einer Ersteinschätzung mit Hilfe von Fragebogen

#### Vorbereitung des Antrages mit Fragebogen

Die zur Verfügung gestellten **Unterlagen zur Vorbereitung** (Fragebogen) dienen der Vorbereitung der Antragstellung und werden dem Antrag beigelegt. Dies verkürzt die Eingabe in Civento. Es stehen folgende **Dokumente zur Vorbereitung eines Antrags** zur Risikoermittlung im Rahmen einer Ersteinschätzung von digitalen Anwendungen zur Verfügung.

**Fragebogen für Lehrkräfte:** Lehrkräfte, die eine digitale Anwendung im Unterricht nutzen wollen, müssen zuvor den schulischen Datenschutzbeauftragten einbinden. Der Fragebogen dient der Klärung des **Zwecks**, der **Art** und den **Details** der digitalen Anwendung im Bezug zur **Nutzung** im dienstlichen oder unterrichtsbezogenen Zusammenhang und der Bestätigung der pädagogischen Notwendigkeit (HSchG). Der Fragebogen wird dem Online-Antrag beigelegt. Den Download finden Sie hier:

[Fragebogen für Lehrpersonen](#)

**Fragebogen für Anbieter von digitalen Anwendungen:** Um eine digitale Anwendung ersteinschätzen zu können, sind Informationen der Anbieter über die Nutzung notwendig. Diese befinden sich in der Regel Dokumenten wie: Datenschutzerklärung, Nutzerhinweis, Auftragsverarbeitungsvertrag und Hinweise aus dem Downloadbereich (App-Store). Der Fragebogen kann direkt an den Anbieter zum Ausfüllen weitergereicht werden. Der Fragebogen wird dem Online-Antrag beigelegt. Den Download finden Sie hier:

[Fragebogen für einen Anbieter](#) von digitalen Anwendungen

**Fragebogen für schulische Datenschutzbeauftragte:** Der Fragebogen dient der Vorbereitung der Ersteinschätzung und zur Ermittlung des datenschutzbezogenen Risikos. Die Inhalte sind mit den abgefragten Feldern in der Online-Eingabe identisch. Hinweis: Felder die bereits durch Fragebogen der Anbieter, der Lehrkräfte oder für die TOM-Rückmeldung des Schulträgers erfasst wurden sind markiert und müssen nicht nochmal eingetragen werden. Diese werden dann aus den anderen Fragebogen abgelesen. Den Download finden Sie hier:

[Fragebogen für schulische Datenschutzbeauftragte](#)

**Glossar:** Dies dient der Erläuterung wichtiger Begriffe, die bei den Fragebogen verwendet werden. Den Download finden Sie hier:

[Glossar](#)

## 4.2. TOM-Ermittlung durch die Schulträger

Bei **digitalen Anwendungen auf Geräten des Schulträgers**, oder bei Freischaltung der **Lizenzen über ein MDM**, stellt der Schulträger gemäß § 158, HSchG und § 5, Endgeräterichtlinie sowie § 6, SchDsV die Einrichtung und Betriebsbereitschaft sicher.

Dies sind insbesondere Maßnahmen zur Prüfung möglicher **technischer und organisatorischer Maßnahmen (TOM)** und Sicherstellung der Einstellung über die **Mobile Device Management-Verwaltung** von installierten digitalen Anwendungen. Deshalb ist für digitale Anwendungen, die auf den Endgeräten des Schulträgers installiert sind oder über das MDM freigeschaltet werden, eine **Rückmeldung der Ermittlung der technischen Maßnahmen** vom Schulträger notwendig, die sicherstellen, dass keine externen Cloud-Dienste aufgerufen werden. Diese liegt den Fragebogen dem Civento-Online-Antragsverfahren bei. Den Download finden Sie hier:

[Fragebogen zur TOM-Ermittlung für die Schulträger](#)

Schulträger können entscheiden, dass digitale Anwendungen halbjährlich eingeführt werden, damit eine Planbarkeit möglich ist. Dies ermöglicht den Schulen Abfragen über die notwendigen Einführungen der Nutzung von digitalen Anwendungen durch die Schulen. Digitale Anwendungen müssen zuvor einen Konferenzbeschluss vorweisen und die Datenschutzprüfung bestanden haben.

### Einreichung über das Civento-Online-Antragsverfahren

## 5. Durchführung der Ersteinschätzung

**Durchführung der Ersteinschätzung von digitalen Anwendungen:** Die Ersteinschätzung wird **online** durchgeführt. Wenn eine Einschätzung mit **grünem Risiko** vorliegt, erhält der schulische Datenschutzbeauftragte über das Datenschutzfunktionspostfach direkt **im Anschluss eine Mail** mit der **vorläufigen Nutzungsempfehlung**. Diese wird dem Beschaffungsantrag und dem schulinternen Verarbeitungsverzeichnis beigelegt.

## LEGENDE

### Zentrale Organisation und Sicherstellung des Datenschutzes im Kooperationsverbund Süd der Staatlichen Schulämter

- **Gernot Besant:** Gernot.Besant@kultus.hessen.de

Informationen für Schulen finden Sie unter:

- [Datenschutz-Hessen-Süd](#)

Kontakt für allgemeine Fragen zum Datenschutz:

- DSUnterstuetzung.SSA@kultus.hessen.de

Hinweise zum Arbeiten mit der Datenschutzinformation

Die grüne Tabelle zeigt die Inhalte der nachfolgenden Seiten an.

Die gelbe Tabelle führt via LINK zu einem Download oder einem Dokument.

Über **hier** erreichen Sie weitergehende Informationen zu einem Themenfeld. Alle **Themenfelder** sind einer Farbe zugeordnet.

Im Bereich Ansprechpartner oder Kontakt finden Sie immer den **LINK zur Startseite**: [Datenschutz-Hessen-Süd](#)